

# Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/324/2022/II-20BTM	
Einreicher:	Der Oberbürgermeister	
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen - Beteiligungsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Aufsichtsrat IVG Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH Rodleben	04.10.2022	3/0/0	
Haupt- und Personalaus- schuss	05.10.2022	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 ungeändert beschlossen	

### Titel:

Unternehmensangelegenheiten

Entlastung des Aufsichtsrates der IVG Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH für das Geschäftsjahr 2021

### Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt der Gesellschafterversammlung der IVG die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021.

Gesetzliche Grundlagen:	Gesellschaftsvertrag IVG mbH
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss im Aufsichtsrat der IVG am 04.10.2022: 3/0/0
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

## Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]
------------------------------------	-----

## Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	[]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]	
----------------------------------	-----	--

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

## Anlage 1:

Für die Entlastung des Aufsichtsrates ist die Gesellschafterversammlung zuständig.

Die Otto Schulz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schloßstraße 11
14467 Potsdam

war beauftragt, die Jahresabschlussprüfung bei der Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH durchzuführen. Mit Datum vom 17.05.2022 wurde der Bestätigungsvermerk mit folgender Feststellung erteilt:

"Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Aufsichtsrat hat in einem Bericht (Anlage 2) Stellung zum Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer genommen.

Anlage 2 - Bericht des Aufsichtsrates der IVG für das Geschäftsjahr 2021